



# Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

Eingang 5.1.2018 Mühlbauer

Karlsruhe, 02. JAN. 2018

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 672/17 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 672/17 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Rudolf M ü h l b a u e r ,  
Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning,

1. unmittelbar gegen
  - a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Februar 2017 - B 12 KR 65/16 B -,
  - b) das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2016 - L 4 KR 548/15 -,
  - c) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26. Oktober 2015 - S 28 KR 1266/14 -,
  - d) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26. Oktober 2015 - S 28 P 298/14 -,
  - e) den Widerspruchsbescheid der DAK-Gesundheit vom 24. September 2014 - W 351 708 423 -,
  - f) die Bescheide der DAK-Gesundheit vom 21. Juli 2014, 18. Dezember 2013, 6. Juni 2013 und 22. Januar 2013 - W 351 708 423 -,

2. mittelbar gegen

- a) das GKV-Modernisierungsgesetz zu Artikel 1 Nr. 143 vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190),
- b) § 229 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch,
- c) § 237 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

u n d Antrag auf Richterablehnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Schluckebier  
und die Richterin Ott

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 16. November 2017 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Richterablehnung wird als unzulässig  
verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

#### Gründe:

1. Die Kammer entscheidet unter Mitwirkung von Vizepräsident Kirchhof und 1  
Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier; diese wie auch die übrigen  
Mitglieder des Ersten Senats sind auf Grund des vom Beschwerdeführer formulier-  
ten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen.

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, da die Ausführungen zur 2  
Begründung der Besorgnis der Befangenheit hierfür gänzlich ungeeignet sind. Das  
ergibt sich, soweit alle Richterinnen und Richter des Ersten Senats abgelehnt  
werden, schon aus der pauschalen Ablehnung selbst. Soweit der Beschwerdefüh-  
rer das Ablehnungsgesuch darauf stützt, dass der Erste Senat die Verfassungs-



beschwerde rechtswidrig an sich gezogen habe, um diese „loszuwerden“, entbehrt dieser Vortrag jeglicher Substanz. Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 BVerfGG und aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Ablehnungsgesuch ist insofern rechtsmissbräuchlich. Auch hinsichtlich der beiden namentlich genannten Mitglieder des Ersten Senats ist der Verweis auf ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen zur Verbeitragung von Kapitaleistungen aus Direktversicherungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von vornherein ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG bestimmt insoweit abschließend, dass die richterliche Vorbefassung mit einer Sache nur dann zum Ausschluss führt, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>). Nicht ausgeschlossen ist dagegen ein Richter, der sich bereits in anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat. Selbst wenn er eine bestimmte Rechtsauffassung ständig vertritt, ist er in einem Verfahren nicht ausgeschlossen, das gerade auf die Änderung dieser Rechtsauffassung abzielt.

Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig ist, bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter. Diese sind auch von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 131, 239 <252 f.>; 142, 1 <4 f.>). 3

2. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe im Sinne von § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. In der Sache wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Beitragserhebung auf Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 2004 vereinbart worden ist, schon verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorliegt (vgl. BVerfGK 18, 4 ff.; 18, 99 ff.). 4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 5

Kirchhof

Schluckebier

Ott



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts